

Teilrevision der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakprodukteverordnung, TabPV)

Eröffnung	05.12.2025
Eingabefrist	20.03.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Zuständige Organisation	Abteilung Prävention nichtübertragbarer Krankheiten - Politische Grundlagen und Vollzug
Adresse	Schwarzenburgstrasse 157, 3003, Bern-Liebefeld
Kontaktperson	Michael Anderegg (michael.anderegg@bag.admin.ch)
Telefon	+41584648496

Wichtige Hinweise/Informationen

1. Tragen Sie Ihre Rückmeldungen bitte direkt in dieses Antwortformular ein und verwenden Sie kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten «Standard-Felder»** werden beim Upload auf «Consultations» nicht übernommen. Wir bitten Sie, die Kontaktinformationen direkt in «Consultations» zu bearbeiten.
3. Bitte wählen sie bei einer Rückmeldung jeweils ein «Akzeptanzkriterium»
4. Das Eingeben einer Rückmeldung ist freiwillig, wenn Sie jedoch bei der Rückmeldung etwas eingeben, müssen Sie ein Akzeptanzkriterium gewählt haben sonst wird die Eingabe nicht berücksichtigt.
5. Bitte nehmen Sie keine Formatierungsänderungen innerhalb der Felder vor. Unterhalb der Felder vor dem Seitenumbruch können Sie Notizen und Kommentare hinterlegen, diese werden beim Hochladen nicht berücksichtigt.
6. Bitte beachten Sie, dass pro Textfeld maximal 10000 Zeichen vom Tool übernommen werden. Längere Inhalte werden abgeschnitten.
7. Unter Hilfe & Kontakt finden Sie eine kurze Anleitung zur Nutzung der «Word-Vorlage»: [Hilfe & Kontakt - Upload-Word](#)
8. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst «Consultations» gerne zur Verfügung: consultations@gs-edi.admin.ch

Kontakt "Stellungsnehmende" Information

Organisation / Firma	Departement des Innern, Kanton Solothurn
Abkürzung	Kanton SO
Zuständige Stelle	Gesundheitsamt, Abteilung Gesundheitsförderung & Prävention
Adresse	Ambassadorshof, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn
Vorname	Manuela
Name	Meneghini
Telefonnummer (Rückfragen)	032 627 22 80
Eingereicht am	16.03.2026

Rückmeldung zum: Teilrevision der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakprodukteverordnung, TabPV)

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung / Bemerkung	Der Kanton SO begrüsst grundsätzlich den vorliegenden Entwurf zur Revision der Tabakprodukteverordnung (TabPV). Dieser beinhaltet einerseits die Revision des am 1. Oktober 2024 eingeführten Tabakproduktegesetzes (TabPG). Gleichzeitig werden damit die Forderungen der Volksinitiative «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung (Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung)» mit zusätzlichen Beschränkungen für Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring in Bezug auf Tabakprodukte und elektronische Zigaretten umgesetzt. Er enthält auch weitere Änderungsvorschläge, die auf den Erfahrungen seit Inkrafttreten des TabPG am 1. Oktober 2024 basieren. Die Erfahrungen im Kanton Solothurn (wo bereits seit vielen Jahren ein umfassendes Werbe- und Sponsoringverbot für herkömmliche Tabakprodukte in Kraft ist) zeigen, dass die Vollzugsaufgaben für die Kantone zur Kontrolle der Werbe- und Sponsoringverbote komplex sind und durch den Bund unterstützt werden sollten. Dies beispielsweise in Form von Leitlinien oder eines Handbuchs (ähnlich des Handbuchs zu den Testkäufen). Dies würde einen möglichst einheitlichen Vollzug garantieren und auch die Information an die Verkaufsstellen oder Veranstaltenden erleichtern (was gilt als Werbung und Sponsoring etc.). Des Weiteren hat der Kanton Solothurn Vorbehalte in Bezug auf die Kontrolle von Werbung in der Presse durch den Kanton (Art. 20a).

Detaillierte Stellungnahme

Titel / Frage	I
Artikel Detail / andere Informationen	Die Tabakprodukteverordnung vom 28. August 2024 wird wie folgt geändert:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 1 Abs. 2 Bst. dbis–dquinqies und j
Artikel Detail / andere Informationen	2 Sie regelt: dbis. die Anforderungen und Kriterien für die Werbung in der Presse und im Internet; dter. die Anforderungen an die direkte und persönlich ausgeführte Verkaufsförderung für Zigarren und Zigarillos; dquater. geeignete Massnahmen betreffend das Sponsoring; dquinqies. die Alterskontrolle im Internet und bei der Abgabe mittels Automaten; j. die Gebühren für die Kontrollen und Massnahmen des BAG.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 14 Warnhinweis zu krebserregenden Stoffen
Artikel Detail / andere Informationen	(Art. 10 Abs. 3, 13 Abs. 3, 15 Abs. 2 und 33 Abs. 1 TabPG) 1 Der Warnhinweis nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b TabPG bedeckt mindestens 50 Prozent einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung. 2 Bei Verpackungen ohne seitliche Oberfläche bedeckt er mindestens 50 Prozent einer anderen äusseren Fläche oder einer inneren Fläche, die bei geöffneter Packung sichtbar ist. 3 Er ist für Zigarren und Zigarillos nicht obligatorisch.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Absatz 3 streichen.
Begründung / Bemerkung	Die Ausnahmeregelung von der Warnhinweispflicht bei Zigarren und Zigarillos ist aus gesundheitlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Der Kanton SO regt – im Sinne eines umfassenden Gesundheitsschutzes - eine einheitliche Regelung für alle Produkte mit krebserregenden Stoffen an.

Titel / Frage	Art. 18 Fläche der kombinierten Warnhinweise
Artikel Detail / andere Informationen	(art. 13, al. 2, LPTab) 1 Kombinierte Warnhinweise bestehen aus drei Elementen in folgendem Verhältnis: a. befindet sich der Text unter der Fotografie: 1. Fotografie: 50 Prozent, 2. Text zur Fotografie: 30 Prozent, 3. Informationen über die Raucherentwöhnung: 20 Prozent; b. befindet sich der Text neben der Fotografie: 1. Fotografie: 40 Prozent, 2. Text zur Fotografie: 40 Prozent, 3. Informationen über die Raucherentwöhnung: 20 Prozent. 2 Beim Verhältnis Text zur Fotografie sowie Informationen über die Raucherentwöhnung ist eine Marge von 5 Prozent zugelassen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	3a. Kapitel Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Der Kanton SO empfiehlt – aufgrund eigener Vollzugserfahrungen – den Erlass eines nationalen Handbuchs durch das BAG, das eine klare Definition von Werbung und Sponsoring enthält und festhält, welche Formen von Werbung oder Produktepräsentation (z.B. an Kiosken, Verkaufsstellen etc.) noch erlaubt oder verboten sind. Ein entsprechendes Handbuch sollte auch weitere Themen, wie «Presse-Erzeugnisse», «Online-Werbung», «Verkaufsförderung» oder «Sponsoring», abdecken. Diese Erläuterungen sind auch essenziell für die Information der Verkaufsstellen und Veranstaltenden im Kanton und die Vollzugsbehörde. Die Erfahrungen zeigen, dass der Vollzug dieser Bestimmungen äusserst komplex ist und diese bei den Verkaufsstellen und Veranstaltenden zu vielen Fragen führen.

Titel / Frage	Art. 20a Werbung in der Presse
Artikel Detail / andere Informationen	(Art. 18 Abs. 1 Bst. a TabPG) 1 Wer in einem Presseerzeugnis Werbung für Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten schaltet, muss folgende Elemente dokumentieren: a. den Nachweis: 1. dass es sich um eine Publikation handelt, die mehrheitlich über Abonnemente verkauft wird, 2. dass die Leserschaft zu mindestens 98 Prozent aus Erwachsenen besteht; b. den Namen der betreffenden Publikation; c. die Erscheinungsdaten der Werbung; d. eine Kopie der Seite der Publikation mit der Werbung bei ihrem ersten Erscheinen. 2 Die Dokumente nach Absatz 1 sind für mindestens drei Jahre aufzubewahren. 3 Diese Dokumente sind auf Verlangen der zuständigen kantonalen Behörden unverzüglich oder innerhalb der von ihr festgelegten Frist vorzulegen. 4 Die Dokumente nach Absatz 1 Buchstabe a: a. werden nach einer Methodik nach aktuellem Stand der Wissenschaft im Bereich der Medienforschung erstellt; b. werden in der beim ersten Erscheinen der Werbung neuesten verfügbaren Version vorgelegt; diese darf nicht älter sein als vom Vorjahr.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Ablehnung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Der Kanton SO hat grosse Vorbehalte, was den Vollzug dieser Bestimmungen anbelangt. Er fordert eine deutlichere Ausformulierung des Vollzugs und dessen Zuständigkeiten. Zumal viele Presse-Erzeugnisse regional oder national und nicht kantonal publiziert werden.

Titel / Frage	Art. 20b Auf den Schweizer Markt ausgerichtete Werbung im Internet
Artikel Detail / andere Informationen	(Art. 18 Abs. 1 Bst. b TabPG) Zur Bestimmung, ob die Werbung oder der Hinweis auf Verkaufsförderung oder Sponsoring auf den Schweizer Markt ausgerichtet ist, werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: a. der Domainname enthält einen Bezug zur Schweiz; b. für die Werbung, das Angebot oder die Bestellung wird eine schweizerische Amtssprache verwendet; c. die Preise sind in Schweizer Franken angegeben oder die Zahlung kann in Schweizer Franken erfolgen; d. das Produkt kann in die Schweiz versandt werden.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Das Produkt kann in die Schweiz versandt werden oder ist im Handel verfügbar.

Titel / Frage	Art. 20c Direkte und persönlich ausgeführte Verkaufsförderung für Zigarren und Zigarillos
Artikel Detail / andere Informationen	(Art. 19 Abs. 2 Bst. b TabPG) 1 Die Verkaufsförderung für Zigarren und Zigarillos richtet sich ausschliesslich an volljährige Personen, die schon Kundinnen und Kunden des Unternehmens sind. 2 Findet die Verkaufsförderung an einem öffentlich zugänglichen Ort statt, wird sie in einem von anderen Bereichen getrennten Bereich durchgeführt.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Ergänzen mit einem Zutrittsverbot für Minderjährige für diese Zonen.
Begründung / Bemerkung	Eine der zentralen Bestimmungen der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» ist es, Minderjährige keiner Form von Tabakwerbung (inkl. Promotion) auszusetzen. Ausserdem sollten auch in solchen Bereichen die Bestimmungen der Passivrauchgesetzgebung gelten. Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass die Bereiche «nicht ganz geschlossen und auch nicht für Minderjährige verboten sein sollen» und dass Eltern ihre Kinder mitnehmen können, die Degustation aber den Erwachsenen vorbehalten sei. Der Kanton SO fordert, dass Minderjährige keinen Zutritt zu diesen Degustationszonen erhalten.

Titel / Frage	Art. 20d Geeignete Massnahmen betreffend das Sponsoring
Artikel Detail / andere Informationen	(Art. 20 Abs. 1 Bst. b TabPG) 1 Eine Veranstaltung, die von Minderjährigen besucht werden kann, darf Gegenstand eines Sponsorings sein, wenn: a. keinerlei Werbung für Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten von ausserhalb des Orts, an dem sie sich befindet, sichtbar ist; b. Minderjährigen der Zutritt zu diesem Ort untersagt ist. 2 Das Zutrittsverbot für Minderjährige ist am Eingang zum Ort, an dem sich die Werbung befindet, gut sichtbar angebracht. 3 Das Alter wird anhand eines Ausweises kontrolliert.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	3b. Kapitel Alterskontrolle im Internet und bei der Abgabe mittels Automaten
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 20e Grundsatz
Artikel Detail / andere Informationen	(Art. 23a Abs. 3 TabPG) Das System zur Alterskontrolle ermöglicht eine zuverlässige Feststellung der Volljährigkeit der kontrollierten Person anhand des vorgelegten Nachweises.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 20f Nachweis der Volljährigkeit
Artikel Detail / andere Informationen	(Art. 23a Abs. 3 TabPG) 1 Der Nachweis der Volljährigkeit wird erbracht mittels: a. eines Ausweises nach dem Ausweisgesetz vom 22. Juni 2001; b. eines Ausweises nach Artikel 41 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005; c. der elektronischen Identität nach dem E-ID-Gesetz vom 20. Dezember 2024; d. anderer elektronischer Identifikationsmittel, die der Vertrauensstufe 3 der Norm ISO/IEC 29115:2013(E) entsprechen. 2 Wenn der Nachweis der Volljährigkeit mittels der Dokumente nach Absatz 1 Buchstabe a oder b erbracht wird, umfasst die Alterskontrolle auch ein Authentifizierungsverfahren nach den technologischen Entwicklungen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 20g Alterskontrolle
Artikel Detail / andere Informationen	(Art. 23a Abs. 3 TabPG) 1 Die Alterskontrolle erfolgt: a. bei Bereitstellen des Produkts auf dem Markt über das Internet vor dem Verkaufsabschluss; b. bei Werbung im Internet vor dem Zugang zur Werbung; c. bei Automaten vor der Abgabe des Produkts. 2 Wenn die kontrollierte Person beim Unternehmen, das zur Überprüfung ihres Alters verpflichtet ist, in ihr Benutzerkonto eingewählt ist, kann für die nächsten zwölf Monate auf eine erneute Kontrolle verzichtet werden, wenn: a. sie zustimmt, dass der Nachweis ihrer Volljährigkeit über diesen Zeitraum aufbewahrt wird; b. der Zugang zum Konto auf einem Authentifizierungsverfahren mit mindestens zwei Faktoren beruht.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Beim Onlineverkauf muss sichergestellt werden, dass es nicht möglich ist, dass Minderjährige über ein Gerät, bei dem sich eine erwachsene Person erfolgreich verifiziert hat, bestellen kann. Z.B. muss beim Ändern der Lieferadresse erneut eine Altersverifikation durchgeführt werden müssen.

Titel / Frage	Art. 20h Dokumentation
Artikel Detail / andere Informationen	(Art. 23a, Abs. 3, TabPG) 1 Wer ein System zur Alterskontrolle bereitstellt, muss Folgendes dokumentieren: a. die Beschreibung des Systems zur Alterskontrolle; b. die Liste der beschafften Daten. 2 Die Dokumente sind auf Verlangen der zuständigen Behörden von Bund oder Kantonen unverzüglich oder innerhalb der von ihr festgelegten Frist vorzulegen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 22 Abs. 1 Einleitungssatz
Artikel Detail / andere Informationen	1 Wer Zigaretten oder nikotinhaltige Produkte auf dem Markt bereitstellt, muss den Nachweis erbringen, dass diese Produkte insbesondere folgende Vorgaben einhalten:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 25 Meldung von Produkten
Artikel Detail / andere Informationen	(Art. 26 Abs. 3 und 27 Abs. 2 TabPG und 18 Abs. 3 Bst. a ChemG) 2bis Die Dokumente zu den Angaben nach Artikel 27 Absatz 2 TabPG dürfen nicht älter sein als sechs Monate zum Zeitpunkt: a. der Bereitstellung des Produkts auf dem Markt; oder b. der Änderung seiner Zusammensetzung.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 26 Abs. 2 Bst. a
Artikel Detail / andere Informationen	2 Unter Vorbehalt von Absatz 3 dürfen ohne Angabe der Bezeichnung oder der Menge in einer einzigen Kategorie, zum Beispiel Aromen, zusammengefasst werden: a. für Tabakprodukte: Zutaten mit einem Gewichtsprozent von weniger als 0,1 Prozent des Produkts oder des Rohtabaks;
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 29 Einleitungssatz und Abs. 1 Bst. c und 2
Artikel Detail / andere Informationen	1 Eine Konsumentin oder ein Konsument ist berechtigt, ein Produkt einzuführen, das nicht dem TabPG entspricht, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind: c. seit der letzten Einfuhr sind mindestens 30 Tage vergangen. 2 Die in Absatz 1 Buchstabe b genannte Menge für die verschiedenen Produktarten ist in Anhang 3a aufgeführt.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 34 Abs. 3 Bst. d
Artikel Detail / andere Informationen	3 Das BAZG kann folgende Massnahmen treffen: d. Vernichtung der Produkte.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	6a. Kapitel Gebühren für Kontrollen durch das BAG
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 46a Erhebung von Gebühren
Artikel Detail / andere Informationen	(Art. 43 Abs. 2 TabPG) 1 Das BAG kann Gebühren für die Kontrollen der Einhaltung der Werbeeinschränkungen und der Erfüllung der Anforderungen an das System zur Alterskontrolle im Internet, in Applikationen und anderen elektronischen Medien erheben, wenn die Kontrollen zu Beanstandungen führen. 2 Soweit die vorliegende Verordnung keine anderslautende Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV).
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 46b Gebührenbemessung
Artikel Detail / andere Informationen	1 Die Gebühren werden nach Zeitaufwand bemessen. 2 Der Stundenansatz darf 200 Franken nicht überschreiten. 3 Ein Aufwand von weniger als einer Stunde wird nicht in Rechnung gestellt. 4 Für Verwaltungshandlungen nach Artikel 5 Absatz 3 AllgGebV können Zuschläge bis zu 50 Prozent der ordentlichen Gebühr erhoben werden.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 46c Auslagen
Artikel Detail / andere Informationen	Als Auslagen gelten neben den Kosten nach Artikel 6 Absatz 2 AllgGebV Kosten, die durch Beweiserhebung verursacht werden.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 47 Abs. c
Artikel Detail / andere Informationen	Das BAG passt folgende Anhänge an: c. Anhang 3a durch bedarfsweise Änderung der als Durchschnittsverbrauch geltenden Menge.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 49 Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	2 Tabakprodukte und elektronischen Zigaretten, deren Kennzeichnung nicht den Artikeln 14 Absatz 1 oder 2 oder 18 entspricht, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2027 nach bisherigem Recht eingeführt und hergestellt werden. Sie können bis zur Erschöpfung der Bestände, höchstens aber bis zum 31. Dezember 2028 nach bisherigem Recht an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	II
Artikel Detail / andere Informationen	1 Anhang 1 wird wie folgt geändert:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Ziff. 1.1 Bst. a und 2.1.6 Bst. b
Artikel Detail / andere Informationen	1.1 Der Text der Warnhinweise nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und b und 14 Absatz 1 TabPG sowie Artikel 13 Absatz 1 dieser Verordnung wird wie folgt gestaltet: a. in Neue Helvetica Pro 75 Bold, in Kleinbuchstaben, mit Ausnahme des ersten Buchstabens des Wortlauts oder wo die Rechtschreibung Grossbuchstaben verlangt; 2.1.6 Der Text zur Fotografie und die Informationen über die Raucherentwöhnung sind wie folgt aufgedruckt: b. in der Schriftart Neue Frutiger Pro Condensed Bold; 2 Diese Verordnung erhält neu einen Anhang 3a gemäss Beilage.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	III
Artikel Detail / andere Informationen	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	1. Zollverordnung vom 1. November 2006
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 65 Abs. 2 Bst. e Ziff. 3–5
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	2. Zollverordnung des EFD vom 4. April 2007
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Anhang 1 Ziff. 5
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Anhang 3a (TabPV)
Artikel Detail / andere Informationen	(Art. 29 Abs. 2 und 47 Bst. c)
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	